

Novelle des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Österreichische Nationalbank

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BM f. Finanzen

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2021

Inkrafttreten/ 2021

Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Geschaffen wird eine neue Rechtsgrundlage für die finanzielle Beteiligung Österreichs an freiwilligen Initiativen des Internationalen Währungsfonds (IWF). Diese Initiativen betreffen Zielsetzungen der österreichischen bzw. internationalen Entwicklungszusammenarbeit oder die damit im Zusammenhang stehende Risikovorsorge des IWF.

In der Vergangenheit mussten stets eigene gesetzliche Grundlagen für Beteiligungen der Österreichischen Nationalbank (OeNB) an derartigen Initiativen geschaffen werden bzw. hat sich die Rechtsauffassung der Europäischen Zentralbank (EZB) dahingehend geändert, als dass die EZB nunmehr in Beteiligungen der OeNB an Finanzierungsinitiativen des IWF, welche nicht zu Forderungen führen, die die Merkmale eines Reserveinstruments im Sinne von Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 3603/93 aufweisen, einen Verstoß gegen das Verbot der monetären Finanzierung gemäß Art. 123 AEUV sieht (vgl. dazu etwa die negative Stellungnahme der EZB zum Beitrag Österreichs an den Katastrophenbewältigungsfonds des IWF, CON/2016/21). Die Gesetzesnovelle soll hier eine wesentliche Verbesserung bringen, insbesondere da damit dem Recht der Europäischen Union entsprochen und eine Grundlage für zukünftige Beteiligungen des Bundes an entsprechenden IWF-Initiativen geschaffen wird.

Ziel(e)

Durch die Novelle soll sichergestellt werden, dass die Teilnahme Österreichs an internationalen Initiativen möglich ist und der IWF die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

Darüber hinaus leistet Österreich damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Effektivität des globalen Finanzstabilisierungsnetzes, in dessen Zentrum der IWF steht.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen soll der OeNB ermöglicht werden, dem IWF Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, und zwar unter Rückgriff auf den dem Bund zustehenden Anteil am Reingewinn der OeNB, wenn die damit finanzierten Maßnahmen mit den Zielsetzungen der österreichischen bzw. internationalen Entwicklungszusammenarbeit übereinstimmen oder der damit im Zusammenhang stehende Risikovorsorge des IWF dienen. Dazu gehören insbesondere die Beteiligung an internationalen Entschuldungs- und Unterstützungsinitiativen für ärmere Länder bzw. Kompensationszahlungen an den IWF für ebendiese, aber auch Einzahlungen in vom IWF treuhänderisch verwaltete Sonderfonds (Trust Funds) oder Konten im Rahmen der IWF-Risikovorsorge.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Mittel für Beiträge an den IWF werden durch eine Reduktion des dem Bund zustehenden Anteils am Reingewinn der OeNB bereitgestellt. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich für den Bund in Jahren, in denen die OeNB mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen von der neuen gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch macht. Derart an den IWF geleistete Beiträge führen zu einer entsprechenden Reduktion von Erträgen aus Kapitalbeteiligungen des Bundes sowie im darauf folgenden Jahr zu einer geringeren Körperschaftssteuer, von der auch Länder und Gemeinden betroffen sind, wobei dieser Effekt durch ein höheres Ergebnis nach Steuern abgemildert wird.

Derzeit steht bei zwei Vorhaben eine Beteiligung Österreichs zur Diskussion, nämlich bei der Entschuldung Somalias sowie des Sudan beim IWF im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC-Initiative). Nachdem der IWF davon ausgeht, dass Somalia den Completion Point (CP) im März 2023 erreichen wird, ist eine Zahlung spätestens im Jahr 2022 angezeigt; beim Sudan ist von einer Erreichung des CP im Juni 2024 auszugehen, weshalb eine Zahlung 2023 angezeigt ist. Im Falle Somalias würde sich der österreichische Beitrag auf 1,52 Mio. Sonderziehungsrechte (SZR) belaufen. Zum Stand 7. April 2021 entspricht dies einem Gegenwert von 1,82 Mio. Euro. Beim Sudan könnte sich der Beitrag Österreichs auf max. 9,21 Mio. SZR bzw. 11,04 Mio. Euro belaufen.

Kann die OeNB keine oder nur eine zu geringe Gewinnabfuhr leisten, kommt die neue gesetzliche Ermächtigung nicht zu tragen. Allenfalls können budgetäre Mittel auf Grundlage anderer Gesetze für die Erreichung der oben ausgeführten Ziele herangezogen werden.

Eine gesicherte Abschätzung der langfristigen finanziellen Auswirkungen ist nicht möglich, da von der Gesetzesnovelle freiwillige finanzielle Beteiligungen Österreichs bzw. des Bundes an Initiativen des IWF betroffen sind. Derzeit stehen nur zwei solcher Beteiligungen im Raum (vgl. dazu die Ausführungen zur Entschuldung Somalias sowie des Sudan beim IWF).

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund		0	-1.823	-11.043	0	0

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der gegenständliche Gesetzesentwurf weist einen Zusammenhang mit Art. 123 AEUV (Verbot der Staatsfinanzierung, Anm.) auf. Gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates gilt die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem IWF durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken nicht als Kreditfazilität im Sinne des Art. 123 AEUV.

In der Stellungnahme der EZB vom 6. April 2016 zum Beitrag Österreichs an den Katastrophenbewältigungsfonds des IWF (CON/2016/21) empfiehlt die EZB, zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Verbot der monetären Finanzierung, die Beiträge nicht aus eigenen Mitteln der OeNB zu finanzieren.

Durch die Verwendung von Mitteln, die aus einer verringerten Gewinnabfuhr an den Bund stammen, handelt es sich nicht mehr um eigene Mittel der OeNB, sondern um Mittel des Bundes. Somit steht der vorliegende Gesetzentwurf im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union (vgl. dazu auch das FTE-Nationalstiftungsgesetz, idF BGBl. I Nr. 31/2018, das eine ähnliche Konstruktion vorsieht, die von der EZB in der Begutachtung nicht beanstandet wurde, siehe CON/2017/26).

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025		
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag							
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025

Erläuterung der Bedeckung

Eine Bedeckung ist nicht erforderlich, da die Finanzierung über einen geringeren Anteil am Reingewinn der OeNB erfolgt.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025				
Bund		-1.822.560,00		-11.043.250,00					
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Reduktion des OeNB-Gewinnanteils des Bundes	Bund	1	-1.822.560,00	1	-11.043.250,00	0			

Der österreichische Beitrag zur Entschuldung Somalias beim IWF würde sich auf 1,52 Mio. Sonderziehungsrechte (SZR) belaufen. Beim Sudan wären es maximal 9,21 Mio. SZR. Bei einem Wechselkurs von 1,19905 EUR/SZR (Stand 7. April 2021) entspricht dies einem Gegenwert von 1,82 Mio. bzw. 11,04 Mio. Euro.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2018544614).